**Reform der europäischen Bürgerinitiative**

**(zum Abriss des Verordnungsentwurfs des Europäischen Parlaments und des Rates)**

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen des Rechtsinstituts der europäischen Bürgerinitiative aufgrund des am 12. Januar übermittelten Rechtsnormentwurfs:

* Die Unterstützungsbekundungen können ab der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative gerechnet innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten (statt der früheren 12 Monate) gesammelt werden.
* Die Unterzeichner der Bürgerinitiative müssen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen (die frühere Bedingung war, dass sie zumindest aus einem Viertel der Mitgliedstaaten kommen mussten).
* Wichtig ist, dass sich Folgendes nicht ändert: Zum Zeitpunkt der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative hat die Zahl der Unterzeichner in den beteiligten Mitgliedstaaten die in Anhang I der Verordnung des Rates genannte Mindestzahl an Bürgern zu erreichen.
* Die Europäische Kommission legt innerhalb von vier Monaten in einer Mitteilung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Bürgerinitiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür dar (derzeit beträgt diese Zeitdauer 3 Monate).
* Da im Sinne der Änderung ausreicht, wenn die eine Million Unterstützungsbekundungen statt aus den früheren sieben Mitgliedstaaten nun aus zwei Mitgliedstaaten gesammelt werden, daher besteht der von den Organisatoren verbindlich einzurichtende sog. Bürgerausschuss im Fall von zwei beteiligten Mitgliedstaaten aus je zwei Personen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben. Im Fall von mindestens fünf beteiligten Mitgliedstaaten muss sich dieser Bürgerausschuss aus je einer Person, die Einwohner des betreffenden Mitgliedstaates ist, zusammensetzen (laut der derzeitigen Regel besteht der Ausschuss aus mindestens sieben Personen, die die Einwohner von mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten sind – die Anzahl der Personen gestaltet sich nun in Abhängigkeit von der Zahl der Mitgliedstaaten)
* Aufgrund der Änderung darf die geplante Bürgerinitiative offenkundig nicht außerhalb des Rahmens liegen, in dem die Kommission befugt ist, zum Schutz der Interessen der Europäischen Union und der Unionsbürger in Verbindung mit Fragen einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, welche Fragen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht effizient verwaltet werden können (gegenwärtig: die geplante Bürgerinitiative darf nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegen, in dem die Kommission befugt ist, „einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen“)
* Es ist wichtig, dass die Europäische Kommission die von ihr selbst entwickelte Open-Source-Software, die mit den relevanten technischen und sicherheitsspezifischen Funktionen ausgestattet ist, die zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung in Bezug auf Online-Sammelsysteme notwendig sind, auch weiterhin aufrecht erhalten und somit die Online-Sammelmethode der Bürgerinitiative unterstützen muss.

Die vorgeschlagene Umgestaltung der Bürgerinitiative liegt in der Beschleunigung des Ablaufs dieses Rechtsinstituts und in der Verbesserung seiner Anwendbarkeit begründet, zugleich will sie mit der Erhöhung der Beurteilungsdauer durch die Kommission von drei Monaten auf vier Monate ihr eine Chance zur Fassung gründlicher Entscheidungen geben.

Das höchste Ziel ist, dieses wichtige Mittel und Rechtsinstitut der direkten Demokratie den europäischen Bürgern näher zu bringen.